

Prof. Dr. Manfred Kappeler

Unrecht und Leid – Rehabilitation und Entschädigung? Der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung.

Das radikal Böse ist das, was nicht hätte passieren dürfen, d.h. das, womit man sich nicht versöhnen kann, was man als Schickung unter keinen Umständen akzeptieren kann, und das, woran man auch nicht schweigend vorübergehen kann.

Hannah Ahrendt in ihrem
Notizheft Juni 1950

Nach zwei Jahren Arbeit hat der Runde Tisch Heimerziehung (RTH) in seinem Abschlußbericht (AB) dokumentiert, dass Kindern und Jugendlichen die in den vierziger bis siebziger Jahren in Heimen der Jugendfürsorge leben mussten, das *radikal Böse* angetan wurde, wenn man darunter Handlungen und Verhältnisse versteht, die mit Gewalt und Zwang die ihnen Unterworfenen an Leib und Seele existenziell schädigen.

In der Heimerziehung wurden Kinder und Jugendliche nicht, wie der gesetzliche Auftrag von Beginn an lautete, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und unterstützt, sondern nachhaltig an der Erreichung eines gelingenden Lebens be- und gehindert. Daran lässt der AB keinen Zweifel.

Zu den „Regel- und Rechtsverstößen auf dem Weg ins Heim“ heißt es auf S.17: „Der Anlaß der Heimeinweisung stand in keinem angemessenen Verhältnis zur Heimerziehung. Die Einweisung in ein Heim war nur unzureichend begründet bzw. nach rechtsstaatlichen Prinzipien unbegründet (...). Bei der Entscheidung über eine Heimeinweisung wurden Prüfungs- und Begründungspflichten umgangen“. Z.B. seien Jugendliche bei der gerichtlichen Anordnung von Fürsorgeerziehung nicht angehört worden und es sei nicht überprüft worden, ob die einmal verfügte Heimeinweisung „überhaupt noch nötig und angemessen sei“. Auf S.18 heißt es: „Die Jugendlichen waren rechtlos und hatten keine Möglichkeit an der Heimunterbringung etwas zu ändern (...). Bei einer Einweisung in ein Heim wurde nicht das – entsprechend dem Anlaß und Entwicklungsstand des/der Jugendlichen – geeignete Heim ausgesucht. Die folgende Maßnahme war nicht verhältnismäßig und setzte das Kind oder den Jugendlichen besonderen Härten oder unangemessenen Behandlungen aus.“

Die „Durchführung der Heimerziehung“ wird ab S.19 unter folgenden Zwischentüberschriften dargestellt: Grundrechte der Heimkinder/ Strafen in der Heimerziehung: körperliche Züchtigung – Arreststrafen und Essensentzug – demütigende Strafen – Kollektivstrafen – Kontaktsperren und Briefzensur/ Sexuelle Gewalt/ Religiöser Zwang/ Einsatz von Medikamenten und Medikamentenversuche/ Arbeit und Arbeitszwang: „Zwangsarbeit“ oder „erzieherische Maßnahme“? (Anführungszeichen im Text, M.K.) – Sozialversicherungspflichtigkeit der Arbeitsverhältnisse – Arbeitsverhältnisse außerhalb des Heimes – Arbeitsverhältnisse im Heim – Die Rolle von externen Firmen und Betrieben/ Fehlende und unzureichende schulische und berufliche Förderung.

Als Erkenntnisse der „Aufarbeitung“ dieser Punkte der Erziehungspraxis in den Heimen werden „Regel- und Rechtsverstöße in der Heimerziehung“ zusammengefasst und durch Fettdruck hervorgehoben (S.35 ff.):

„Lösungsvorschlägen“ in diesem Entwurf scharfe Kritik üben und ihre Forderungen nocheinmal bekräftigten. Da ihre Aufforderungen an die Vertreter des Bundes, der Länder, der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände, unmißverständlich und mit Zahlen zu sagen, zu welchen Entschädigungsleistungen sie bereit sind, von allen Gliedern der „Verantwortungskette“ immer zurückgewiesen wurden, sollten sie in der letzten Sitzung durch ein Verfahren wie den „Hammelsprung“ im Bundestag gezwungen werden, sich eindeutig zu erklären. Die sechs ehemaligen Heimkinder am RTH setzten sich zu Beginn der Sitzung also nicht an den Verhandlungstisch sondern blieben im Vorraum stehen. Sie überreichten ihre Stellungnahme und forderten die anderen Mitglieder des RTH auf, durch Herauskommen zu ihnen die Unterstützung ihrer Forderungen zu manifestieren. Nur zwei folgten dieser Aufforderung. Norbert Struck, der ihr gefolgt wäre, konnte, wie oben berichtet, an der Sitzung nicht teilnehmen, hatte seine Haltung zu den Forderungen der Ehemaligen durch seine schriftliche Stellungnahme aber unmißverständlich geäußert. Nach übereinstimmenden Berichten aller sechs Ehemaligen und eines weiteren Mitglieds des RTH geschah nun folgendes: Die Moderatorin und andere Mitglieder reagierten heftig mit der Drohung, eine Weigerung an der Schlußverhandlung teilzunehmen und dem Abschlußbericht zuzustimmen würde zum Scheitern des RTH führen. Einer der Ehemaligen schreibt am 15.12 in einem Brief: „Als wir sechs Heimkinder am Runden Tisch (alle waren stimmberechtigt) auszogen, um unseren Unmut über den vorliegenden vorläufigen Schlußbericht zu dokumentieren, wurden wir dringend aufgefordert den RT nicht platzen zu lassen. Man machte uns klar, dass ein Scheitern des RT bedeuten würde, dass es überhaupt keine Entschädigung und keine Berichte an den Bundestag und die Bundesländer gäbe“. In dieser Situation wurden zum ersten Mal die 120 Millionen für die Fonds in Aussicht gestellt, die bei einer Verweigerung der Zustimmung zu einem AB verloren gehen würden. Ein Mitglied des RTH - kein ehemaliges Heimkind - berichtete am Abend des ersten Verhandlungstages, es sei eine „moralisch-autoritäre Drohkulisse“ gegen die ehemaligen Heimkinder hergestellt worden, der sie nicht standhalten konnten. Zwei der Ehemaligen am RTH sagten mir, sie seien mit der Drohung es gäbe weder Rehabilitation noch irgendeine Entschädigung, an den Verhandlungstisch gezwungen worden. Dennoch hat die verzweifelte Aktion der sechs Ehemaligen in den anschließenden Verhandlungen einiges bewirkt:

- die Prinzipien der Nachrangigkeit und der Bedürftigkeit bezogen auf Leistungen aus den Fonds wurden abgeschwächt,
- die Stellungnahme des Heimes bzw. seines Rechtsnachfolgers zur Verursachung des „Folgeschadens“ wurde gestrichen,
- verschiedene im Entwurf zum AB enthaltene Vorbehalte von Bund, Ländern und Kirchen, bezogen auf den Umfang des den Heimkindern zugefügten Unrechts und die Anzahl der geschädigten Heimkinder, wurden gestrichen.
- Das war der Angelpunkt, von dem die Ehemaligen zuletzt ihre Zustimmung abhängig machten: die Öffnung des Fonds in dem Sinne, dass die 120 Millionen als Startkapital der Stiftung zu betrachten sind und aufgestockt werden müssen, wenn der Bedarf es verlangt. Dazu wurde folgende Protokollnotiz in den Abschlußbericht aufgenommen: „Die ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch binden ihre Zustimmung daran, dass im Interesse der Gleichbehandlung aller Betroffenen – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – sichergestellt ist, dass Leistungen des Fonds an alle Antragstellenden erbracht werden können“. (S.64) Auf S. 57 des AB steht der Satz: „Zuwendungen und Spenden zu den Fonds sind über die genannte Summe hinaus jederzeit möglich und erwünscht“. Die ehemaligen Heimkinder am RTH gehen davon aus, dass eine „Deckelung“ des Fonds damit ausgeschlossen ist.